

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2013

## § 1

### Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Linden GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung bzw. der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

## § 2

### Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Linden GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Linden GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Maßgeblich für Bestellungen sind die angefragten bzw. bestellten Artikelnummern. Wenn nichts anderes vereinbart, haben Angebote eine Gültigkeit von 3 Monaten. Preisgrundlage für Handelsware der Bosch Rexroth AG sind die jeweils gültigen Preislisten der Geschäftsbereiche. Andere Preise verlieren ihre Gültigkeit.

## § 3

### Preise

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Linden GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden von einem durch uns zu bestimmenden Ort, in der Regel von Solingen. Wir übernehmen keine Haftung für billigen Versand.

Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.

## § 4

### Liefer- und Leistungszeit

Die von der Linden GmbH genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Linden GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie beim Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten, hat die Linden GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Linden GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens durch den Käufer ist ausgeschlossen. Es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Linden GmbH. Die Linden GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## § 5

### Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## § 6

### Beanstandungen, Mängelrügen und Gewährleistungen

Erkennbare Sachmängel wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rüfen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen; maßgeblich ist der Eingang der Mängelanzeige bei uns. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Eine Gewährleistung für verwendungsbedingten Verschleiß als auch verwendungswidrigen Verschleiß, besteht ausdrücklich nicht.

Werden der Linden GmbH Mängel mitgeteilt und Gewährleistungen begehrt, so räumt der Käufer der Linden GmbH ein Nachbesserungsrecht ein. Das schadhafte Teil bzw. Gerät ist zur Instandsetzung bzw. Nachbesserung an die Verkäuferin zurückzusenden. In Abstimmung mit der Linden GmbH besteht die Möglichkeit, dass der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker der Linden GmbH zum Käufer geschickt wird, um den Mangel zu beseitigen bzw. die Instandsetzungen vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Linden GmbH diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit, Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Gewährleistung erlischt jedoch, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Sie erlischt weiter, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden.

Die Gewährleistung erstreckt sich ebenfalls nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

Im übrigen verlängern oder erneuern sich Gewährleistungsfristen nicht durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung.

Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und

## § 7

### Patente

Die Linden GmbH wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf des Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Die Freistellungspflichten des Verkäufers sind betragsmäßig durch die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Ware begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer die Führung von Rechtstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Verkäufers ohne Verbindung und Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist. Der Verkäufer hat das Recht, sich von der zuvor bezeichneten Verpflichtung durch Beschaffung der erforderlichen Lizenz bezüglich der angeblich verletzten Patente zu beschaffen. Im übrigen hat die Linden GmbH das Recht, dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand ersatzweise bzw. entsprechende Teile davon zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## § 9

### Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum der Linden GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Linden GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Linden GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Linden GmbH übergeht. Der Käufer wahrt das (Mit-) Eigentum der Linden GmbH unentgeltlich. Im übrigen bleibt das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller aus einer Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten. Ware, an der dem Verkäufer, (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, diese Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

Die Linden GmbH ist jeder Zeit berechtigt, die Herausgabe der ihr gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so liegt unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

## § 10

### Zahlung

Rechnungen der Linden GmbH sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Linden GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, diese Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt im übrigen erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Mit Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck dem Konto der Linden GmbH gutgeschrieben wurde. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Linden GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch 12% p.a., zu berechnen. Im übrigen ist die Linden GmbH berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter denselben Voraussetzungen können bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

Die Fakturierung erfolgt in €. Der €-Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem €-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit aus dem Fremdwährungsbetrag erzielten €-Erlös gutgeschrieben.

Für Aufträge die einen Nettowarenwert von 50,00 € nicht übersteigen berechnen wir einen Handlungszuschlag in Höhe von 15,00 €.

## § 11

### Konstruktionsveränderungen

Die Linden GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 12

### Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## § 13

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Solingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## § 14

### Warenrücknahme

Warenrücknahmen sind nur innerhalb einer Woche möglich, originalverpackt und nach vorheriger Rücksprache mit uns.

Sollten wir einer Warennahme zustimmen, müssen wir nach Vorgabe der Bosch Rexroth AG bis zu 30 % Wiedereinlagerung berechnen.

Gedruckte Aufträge können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.